

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 685/68B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Chaim S [REDACTED] ,
E [REDACTED] J [REDACTED] , T [REDACTED] , Israel ,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED] ,
[REDACTED] -

gegen

Land N i e d e r s a c h s e n ,
vertreten durch den Niedersächsischen Minister des Innern,
Hannover, Lavesallee 6,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatpräsidenten Mai und der Bundesrichter Maas, Dr. Graf, von der Mühlen und Henkel

in der Sitzung vom 12. Juni 1969
beschlossen:

Die Revision gegen das Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 17. Mai 1968 wird zugelassen.

G r ü n d e :

Der jüdische Kläger verlegte als polnischer Staatsangehöriger im Mai 1933 aus den Verfolgungsgründen seinen Wohnsitz von Leipzig nach Kattowitz. Bei Kriegsausbruch flüchtete er nach Ostpolen, wurde von dort nach Sibirien deportiert und begründete im März 1946 seinen Wohnsitz in Reichenbach/Niederschlesien. 1957 ist er nach Israel ausgewandert.

Die Anspruchsberechtigung des Klägers nach § 4 Abs. 1 Nr. 1c BBG hängt davon ab, ob er die durch die verfolgungsbedingte Wohnsitzverlegung begründete mittelbare räumliche Beziehung zum Altreichgebiet dadurch ersetzt hat, daß er im März 1946 durch Wohnsitznahme in einem unter polnischer Verwaltung stehenden deutschen Ostgebiet eine unmittelbare räumliche Beziehung zum Altreichgebiet wieder herstellte (BGH RstW 1960, 22 Nr. 9; 1961, 62 Nr. 15 und 546 Nr. 11).

121

- 3 -

Es handelt sich um eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung, die einer erneuten Entscheidung bedarf (§ 219 Abs. 2 Nr. 1 BEG).

Mai

Hemmel

